

Pa. 10. 2.



Tax

Der Inventirschreiber.



Ach dem bey vnseren Herren
 Meister vnd Rath dieser Statt nun eine
 zeithero verschiedene klagen einkommen/
 wie das etliche der geschwornen Notarien
 vnd Inventirschreiber ihrer beschriebenen
 Ordnung bis anhero nicht allerdings ge-
 bährlichen nachgesetzt/ sondern die parteyen/
 denen sie gedient/ wie in andere weg/
 also vornemblich in dem Tax wider billiche-
 keit mit abforderung eines mehrern/
 als ihnen in berührter ordnung vergont
 vnd zugelassen/ beschwert hetten/
 Als seind daher wolgedachte vnser
 Herren / solche der Inventirschreiber
 ordnung der nothdurfft nach zu revidiren/
 dabey allerhand verbesserung vorzuneh-
 men / vnd insonderheit den in Anno 1636.
 umb gewisser vrsachen willen erhöheten Tax
 nunmehr widerumb nach gestaltsame /
 so wohl der bissherigen vnd verlittenen
 zeiten/ als auch anderer bey der sachen
 mit einlauffender vmbständt / zu moderiren/
 vnd theils vff den alten fuß zusetzen
 verursacht worden / vff maß vnd weiß /
 wie verschiedentlich hernach folgt.

Nemblichen vnd für das Ein / solle hienanfuro
 einem Inventirschreiber in beschreibung der
 gemeinen vnd geringen Erbfäll/ welche
 ober Einhundert gulden sich nicht erstrecken/
 vnd bey denen keine sonderbahre bemühung
 erfordert wird/ wie auch bey distraction
 vnd verkauffung der Hausrähte/ des tags
 für kosten vnd lohn sechs schilling/ oder
 zum fall ihme der kosten gereicht drey
 schilling zu lohn gegeben werden / er
 auch damit sich in alle weg vergnügen zu
 lassen schuldig sein.

In den vbrigen Erbschafften aber / bey deren
 Invention, allerhandt brieff zuer suchen/
 Verträg/ Abreden/ Rechnungen zu



zu durchgehen / theellungen vnd anders zumachen / so mehr durch berechnen vnd concipiren / als bloß schreiben vßgericht werden muß / soll ihme erlaubt vnd zugelassen sein / des tags für kosten vnd lohn / zehen schilling / oder da ihme der kosten gegeben würde / sechs schilling zu begehren / darüber aber / vnd mit abforderung eines mehrern niemanden zubeschweren.

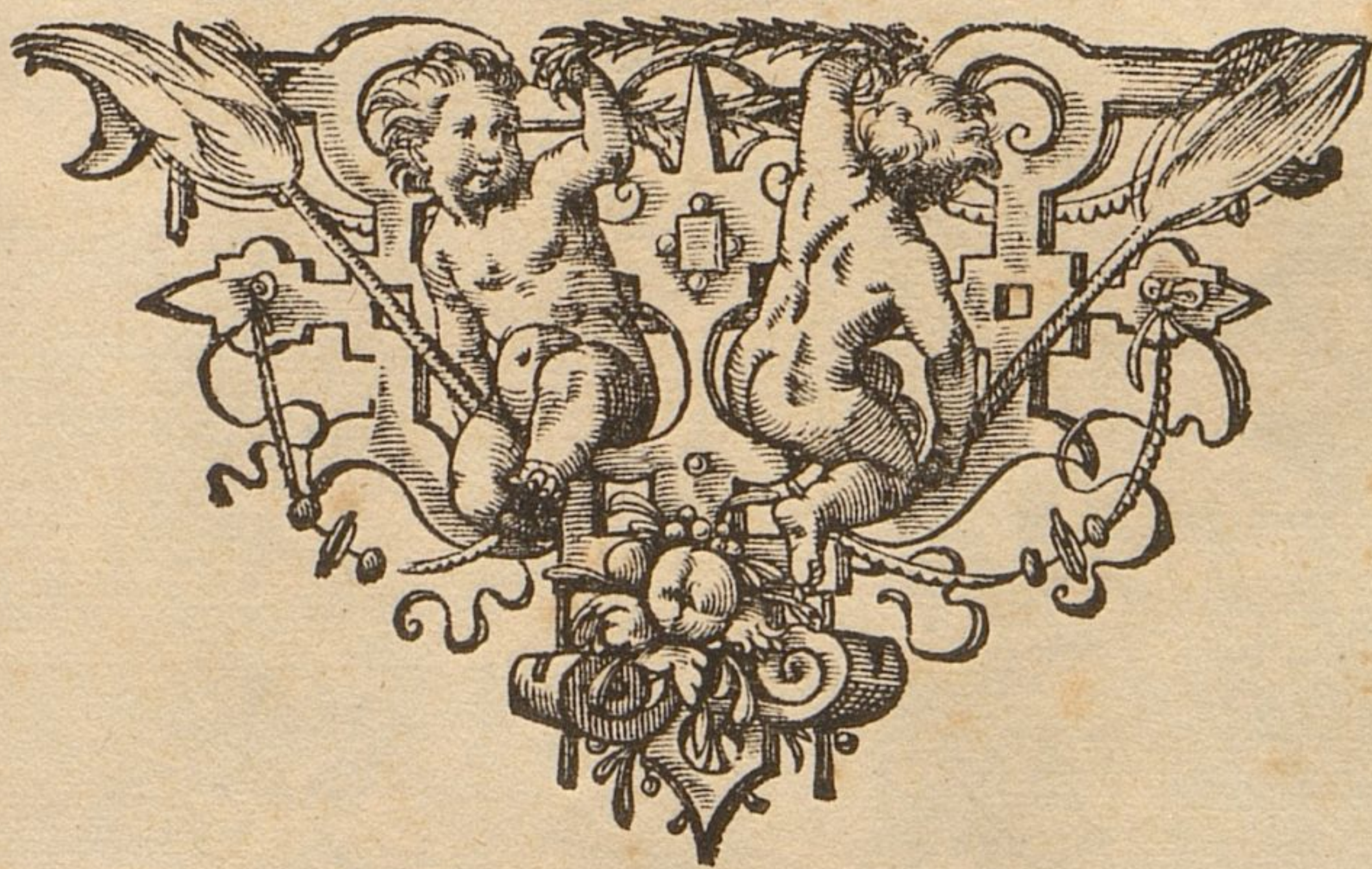
Vnd so er daß Inventarium vnd Theilungsregister wider lauter abschreibt / vnd den parteyen vberläßert / mag er von jedem blatt ohne vnderscheid / es werde gleich ein oder mehr Exemplarien gefertigt / drey kreuzer fordern vnd empfangen / doch solle hieben nach inhalt der ordnung es dahin gerichtet werden / daß off einem blatt nicht weniger dann vier vnd zwanzig zeylen / vnd an jeder vngebrochener zeylen nicht vnder sechs wörter geschrieben seyen.

Als biß anhero sich etwan begeben / daß bey vßfertigung der Inventarien vnd Theilbücher / die Concept deroselben den parteyen absonderlich vßgerechnet vnd zubezahlen angemüh- tet worden / da sie doch in den tags kosten vorhin begriffen; Als solle hinführo ein solches nicht passirt / sonderen derglei- chen sonderbahre forderungen für die Concepta gänglich ein- vnd abgestellt werden.

Nach dem man auch klag gehört / daß von einem oder dem andern Schreiber biß anhero neben dem Inventario vnd General Theilbuch auch etwann ein oder mehr Special Theilbücher oder andere schriftliche Extractus, ob die schon nicht begehrt / gleich- wol außgefertiget / vnd die parteyen nachgehendts zu deren außlösung wider die gebühr angehalten worden / welches dann zu nicht geringer beschwerd denenselben gereicht: Als solle dieses ebenmäßig abgethan / vnd hinführo keine derglei- chen Special Theilbücher / oder auch andere documenta, es wür- de dann insonderheit begehrt / beschrieben vnd außgefertiget werden; vnd sollen auch die parteyen / da hiewider gehandelt wird / solche ohne geheiß gefertigte Register keines wegs ane sich zulösen vnd zubezahlen / schuldig oder verbunden sein.

Im

In dem vbrigen ist es / so viel der Inventirschreiber Ampt
vnd pflicht ins gemein betrifft / bey der den 22. Septembris, Anno
1636. publicirten Ordnung durchaus gelassen / vnd werden die
selbe solcher ihrer ordnung in allen puncten vnd Articuli mit
gebührendem fleiß zugeleben / Obrikeitlichen ernsts hiemit
erinnert. Decretum Sambstag den 1. Septembris, Anno 1649.



Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.



kg 5876, 4^o


ULB Halle 3
004 834 208


TA → OC

Neuer A + SB

B1

W12



...chen wollen / sollen sie ihren auff-
...rer Herrschafften engene oder ent-
/ noch bey andern burgern vnd
...haben / sondern allein vnd nirgents

Tax

Der Inventirschreiber.



Ach dem bey vnseren Herren
Meister vnd Rath dieser Statt nun eine
zeithero verschiedene klagen einkommen/
wie das etliche der geschwornen Notarien
vnd Inventirschreiber ihrer beschriebenen
Ordnung bis anhero nicht allerdings ge-
bührlich en nachgesezt / sondern die parteyen / denen sie gedient /
wie in andere weg / also vornemblich in dem Tax wider billich-
keit mit abforderung eines mehrern / als ihnen in berührter
ordnung vergont vnd zugelassen / beschwert hetten / Als seind
dahero wolgedachte vnser Herr / solche der Inventirschreiber
ordnung der nothdurfft nach zu revidiren / dabey allerhand ver-
besserung vorzunehmen / vnd insonderheit den in Anno 1636.
vmb gewisser vrsachen willen erhöheten Tax nunmehr wider-
umb nach gestaltsame / so wohl der bissherigen vnd verlittenen
zeiten / als auch anderer bey der sachen mit einlauffender omb-
ständt / zu moderiren / vnd theils vff den alten fuß zusehen ver-
vrsacht worden / vff maß vnd weiß / wie verschiedentlich hero
nach folgt.

Nemblichen vnd für das Ein / solle hienanfuro einem
Inventirschreiber in beschreibung der gemeinen vnd geringen
Erbfäll / welche ober Einhundert gulden sich nicht erstrecken /
vnd bey denen keine sonderbahre bemühung erfordert wird /
wie auch bey distraction vnd verkauffung der Haußbrähte / des
tags für kosten vnd lohn sechs schilling / oder zum fall ihme der
kosten gereicht drey schilling zu lohn gegeben werden / er auch
damit sich in alle weg vergnügen zu lassen schuldig sein.

In den vbrigen Erbschafften aber / bey deren Inventation,
allerhandt brieff zuer suchen / Verträg / Abreden / Rechnungen
zu

